

Zum Gegenstand der Baugenehmigung

Wer sich bei Errichtung und Nutzung einer baulichen Anlage auf eine Baugenehmigung beruft, ist für deren Vorliegen und Inhalt beweispflichtig. Darüber muss mit der Rechtsprechung nicht mehr diskutiert werden.

Über die Frage, was Inhalt einer genehmigten Nutzung ist, stritten der Inhaber eines Oldtimer-Museums und die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Der Antragsteller wollte in dem zum Museum gehörenden Veranstaltungszentrum Großevents mit mehr als 100 Teilnehmern organisieren. Gegen die bauaufsichtliche Verfügung, die ihm das untersagte, zog er vor Gericht. Anlässlich der Baugenehmigung habe er ein Brandschutzgutachten vorgelegt, das eine Nutzung mit 1.000 Personen für unproblematisch erklärte.

Das reicht nicht, so das Oberverwaltungsgericht NRW. Bestandteil der Baugenehmigung sind nur die Unterlagen, die von der Baugenehmigungsbehörde mit Grünstempel als dem Bauschein zugehörig erklärt werden. Das war hier nicht der Fall.

Prüfen Sie also nach Erhalt einer Baugenehmigung sorgfältig, ob alle Unterlagen, aus denen sich die beantragte Nutzungen nach Art und Umfang ergeben, ordnungsgemäß – mit Grünstempel – zum Genehmigungsinhalt gemacht wurden. Ist das nicht der Fall, dürfen Sie die Baugenehmigung nicht in der unzureichenden Form rechtskräftig werden lassen. Sprechen Sie uns an: Wir unterstützen Sie im Genehmigungsverfahren und bei der Überprüfung der Baugenehmigung.

OVG NRW, Beschluss vom 31.1.2020 – 7 B 1318/19

Bischofsheim, 30. Juni 2020